

Jahresbericht 2019

Fortbildung Ärzte
und Verkehrspsychologen

Kennen Sie den Stand Ihrer Fortbildung für Fahreignungsabklärungen?

Aufgrund der Verkehrszulassungsverordnung, VZV Art. 5a ff benötigen die Ärzte und Psychologen, die Abklärungen zur Fahreignung treffen, eine entsprechende Anerkennung. Diese Anerkennung erhalten die Ärzte und Psychologen, wenn sie die nötige Fortbildung absolviert haben. Sie möchten Ihren Fortbildungsstand erfahren?

[Melden Sie sich hier mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an.](#)

Noch keine Zugangsdaten? Jetzt registrieren.

Sie geben Ihre 13-stellige Global Location Number (GLN) und Ihr Geburtsdatum sowie Ihre Mailadresse ein. Dann klicken Sie «Registrieren» und erhalten Ihre persönlichen Zugangsdaten umgehend an die angegebene Mailadresse geschickt.

Vorwort

Seit dem 01.07.2016 sind die Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte für Fahreignungsabklärungen in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) neu geregelt. Ärztinnen und Ärzte, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen wollen, müssen entsprechend ausgebildet sein. Es gilt ein 4-Stufenmodell (vgl. Abbildung Seite 5).

Einige Kantone haben von der Ventilklausel Gebrauch gemacht: Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Basel-Land, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau und Zürich.

Bei der Ventilklausel handelt es sich um eine Übergangsbestimmung, die es Ärztinnen und Ärzten ohne Fortbildungskursbesuch (oder Selbstdeklaration) unter bestimmten Bedingungen erlaubt hat, noch bis am 31.12.2019 verkehrsmedizinische Untersuchungen durchzuführen.

Ab 01.01.2020 ist die gemäss Stufenmodell erforderliche Fortbildung zwingend.

Stand per 31.12.2019 – Termine / Übergangsfristen

Bis Ende 2017 durften alle Mediziner Stufe 1 Untersuchungen nach bisherigem Recht durchführen. Ab 2018 mussten alle Ärztinnen und Ärzte, die Stufe 1 Untersuchungen durchführen, entweder einen Kurs besuchen oder eine Selbstdeklaration via www.medtraffic.ch eingeben. Medizinische Gutachten nach bisherigem Recht wurden bis am 31.12.2018 anerkannt.

Ärztinnen und Ärzte mit einer Ventilklausel durften noch bis am 31.12.2019 verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen. Sie wurden im Frühling 2019 mit einem Reminder über den Ablauf der Ventilklausel informiert. Die meisten Mediziner haben in der Zwischenzeit die erforderliche Fortbildung absolviert.

Die unten stehende Grafik zeigt im Überblick die verschiedenen Übergangsbestimmungen, denen der Art. 151j der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) zugrunde liegt.

Neu ab 1. Juli 2016

Ärzte (Stufe 1) dürfen Untersuchungen nach bisherigem Recht bis 31.12.2017 durchführen

Module 4–6 ab 1.7.2010 anerkannt

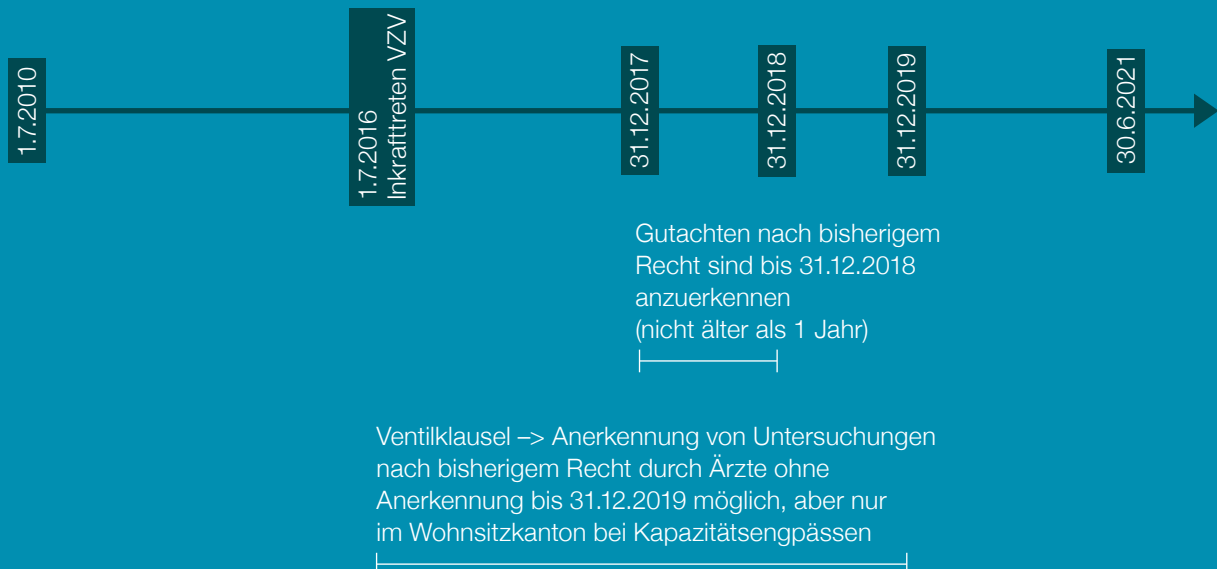


Abb. 1: Quelle Verkehrszulassungsverordnung (VZV), Art. 151j Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Juli 2015

Stufenprinzip

Die Anforderungen an Ärztinnen und Ärzten, welche Untersuchungen zur Fahreignung durchführen, werden in vier Stufen eingeteilt.

- **Stufe 1:** Ärzte mit Modulen 1–3 oder mit einer Selbstdeklaration führen Untersuchungen durch bei Seniorinnen und Senioren.
- **Stufe 2:** Ärzte mit Modulen 4–5 führen Kontrolluntersuchungen durch bei Bewerbern höherer Fahrzeugkategorien.
- **Stufe 3:** Ärzte mit Modul 6 führen Untersuchungen durch bei Bewerbern mit Körperbehinderung, Unfallverletzungen oder schwerer Krankheit sowie Zweituntersuchungen von Senioren.
- **Stufe 4:** Verkehrsmediziner SGRM bei Zweifel an der Fahreignung.

Die Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte, welche Seniorinnen und Senioren oder Berufsschauffeure routinemässig überprüfen, sind weniger hoch als die Anforderungen an Untersuchende, die Bewerber begutachten, welche einen Unfall erlitten haben oder an einer schweren Krankheit leiden. Ärztinnen und Ärzte, die Fahreignungsuntersuchungen durchführen wollen, müssen sich entsprechend fortbilden.

Psychologinnen und Psychologen, die verkehrspsychologische Abklärungen durchführen, benötigen den Titel «Fachpsychologe/Fachpsychologin für Verkehrspsychologie FSP mit Schwerpunkt Diagnostik» oder einen von der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie VfV als gleichwertig anerkannten Titel.

Überblick der Ärzte in den vier Stufen

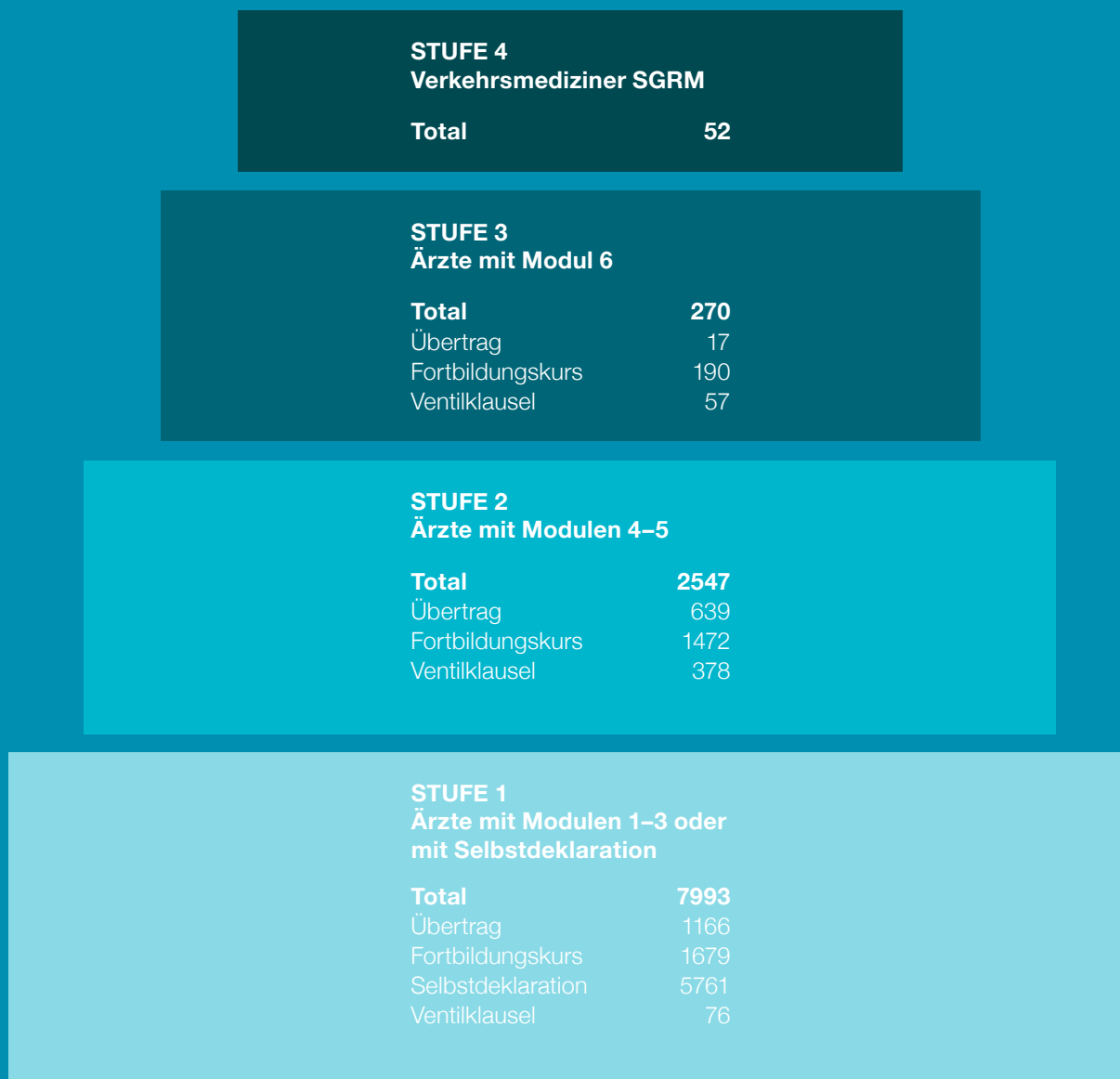


Abb. 2: Überblick der Ärzte der vier Stufen (Quelle: SARI fmp; Stand: 31.12.2019)

Wichtige Erläuterungen

In jeder Stufe werden ein Total und Detailzahlen aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass zwischen dem Total und der Summe der Detailzahlen eine Diskrepanz bestehen kann. Ein Grund dafür ist, dass es Ärzte gibt, die eine Selbstdeklaration ausgefüllt und zusätzlich einen Kurs besucht haben oder für die vom Kanton ein Übertrag registriert wurde. Ausserdem zeigen sich hier die Auswirkungen der Ventilklausel. (Anerkennung von Untersuchungen nach bisherigem Recht durch Ärzte ohne Anerkennung bei Kapazitätsengpässen; möglich bis 31.12.2019.)

Harmonisierung der Ablaufdaten

Bisher mussten Ärztinnen und Ärzte mit Anerkennung mehrerer Stufen im Hinblick auf ihre Weiterbildungspflicht unterschiedliche Ablaufdaten pro Stufe beachten. Hier ein Beispiel:

Stufe	Ablaufdatum
Stufe 1	24.09.2021
Stufe 2	23.11.2021
Stufe 3	13.09.2022

Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV, Art. 5a, Absatz 3) besagt, dass die Inhaberin, der Inhaber einer Anerkennung einer höheren Stufe alle Untersuchungen durchführen darf, für die eine Anerkennung einer niedrigeren Stufe vorgeschrieben ist.

Bezogen auf das oben dargestellte Beispiel, darf eine Ärztin oder ein Arzt bis am 13.09.2022 nach wie vor Fahreignungsuntersuchungen für die Stufen 1 und 2 durchführen.

Zur Vereinfachung wurden nun die Ablaufdaten im Verwaltungssystem harmonisiert, d.h. so angepasst, dass alle Stufen dasselbe Ablaufdatum haben. Massgabe ist dabei das Ablaufdatum der höchsten Stufe.

www.medtraffic.ch

Die Basisdaten der Ärztinnen und Ärzte werden über das Medizinalberuferegister des Bundesamts für Gesundheit (BAG) eingespielt und jede Nacht aktualisiert. Aus diesem Grund können Änderungen einer Adresse nur via Kantonsarzt getätigt werden. Diese Daten werden mit den Fortbildungsinformationen der Kantone und des Fortbildungszentrums ergänzt.

Ärztinnen und Ärzte können auf www.medtraffic.ch nach passenden Fortbildungskursen suchen. Zudem haben sie die Möglichkeit, online ihren aktuellen Weiterbildungsstand abzufragen.

Fahrzeuglenkende finden mittels Such- und Filterfunktion nach Ort oder Name einen passenden Arzt oder Verkehrspsychologen mit der entsprechenden Qualifikation. Für die Anzeige eines Arztes oder Verkehrspsychologen muss in dessen Datensatz eine Adresse hinterlegt sein. Ärzte ohne hinterlegte Adresse werden auf www.medtraffic.ch nicht angezeigt.

asa – März 2020